



TURN- UND SPORTVEREIN 1920 Haubern e. V.

SATZUNG

DES TURN- UND SPORTVEREINS 1920 Haubern e.V.

STAND 01/2017

§ 1

NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein trägt den Namen

Turn- und Sportverein 1920 Haubern e. V.

2. Er hat seinen Sitz in Frankenberg und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Marburg eingetragen.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

ZWECK, AUFGABEN

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht, indem der Verein seinen Mitgliedern

- a) Die Pflege des Sports in einer demokratischen Gesellschaft nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen und rassistischen Gesichtspunkten ermöglicht.
 - b) Im Rahmen einer sinnvollen Freizeitgestaltung sportliche Betätigungen anbietet. Neben der Organisation und Durchführung des Wettkampfsports wird den Bedürfnissen seiner Mitglieder nach Freude, Kameradschaft, Geselligkeit sowie nach Ausgleich, Erholung und Gesunderhaltung ein hoher Stellenwert eingeräumt.
 - c) Gelegenheit gibt, insbesondere den Heranwachsenden, neben der Verbesserung der sportlichen Fertigkeiten und Fähigkeiten durch gemeinsames Erleben des Sports eine Persönlichkeit zu entwickeln, die sich durch soziale Handlungsfähigkeit und gesellschaftliches Verantwortungsbewusstsein auszeichnet.
-

§3 GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der TSV 1920 Haubern e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Organe des Vereins können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

3. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, des zuständigen Landesfachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.
-

§4 MITGLIEDSCHAFT

1. Der Verein hat
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Jugendmitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
2. Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder unter a), b) ab 16 Jahre und c).
3. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die bereit ist, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und die vorbehaltlos die Satzung des Vereins anerkennt.
4. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Jugendliche Mitglieder können nur mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten aufgenommen werden.
5. Der Mitgliedsbeitrag, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt, wird jährlich erhoben.

6. Zu Ehrenmitgliedern können vom Vorstand nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben oder 50 Jahre Mitglied des Vereins sind.

7. Die Mitgliedschaft endet

a) durch Tod

b) durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds, dessen Austritt nur zum Ablauf des Kalenderjahres erfolgen kann. Die Austrittserklärung muss spätestens am 1. Dezember dem Vorstand vorliegen.

c) durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied bis zum Ablauf eines Geschäftsjahres mit der Entrichtung des Vereinsbeitrages in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diesen Rückstand nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat, sowie bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung, bei Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane und bei Handlungen, die sich gegen den Verein und seine Aufgaben richten.

d) gegen den Beschluss des Vorstandes zu c) steht dem Ausgeschlossenen innerhalb der Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht der Berufung zu. Im Falle einer Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung des Vereins endgültig. In der Zeit vom Eingang der Berufung bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruht der Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.

8. Zur Ahndung von leichteren Verfehlungen eines Vereinsmitgliedes kann der Vorstand eine Verwarnung aussprechen.

9. Die Mitglieder sind verpflichtet

a) den Verein in seinen Aufgaben und Zielen zu unterstützen

b) den Anordnungen des Vorstandes, des Abteilungsvorstandes und der Übungsleiter in Vereinsangelegenheiten Folge zu leisten

c) das Vereinseigentum und die vom Verein genutzten Einrichtungen schonend und pfleglich zu behandeln.

§ 5 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
-

§ 6 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder. Sie findet jährlich innerhalb der ersten drei Monate des Kalenderjahres statt.
2. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher durch Aushang im Vereinskasten und in den Vereinsstätten (Sportlerheim) zu erfolgen.

Die Tagesordnung soll enthalten

- Berichte der Vorstände
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Bei anstehenden Vorstandswahlen die Neuwahl der Vorstände
 - Ergänzungswahl von einem Kassenprüfer (3 Prüfer, turnusmäßig scheidet jedes Jahr der Kassenprüfer aus, der 3 Jahre im Amt war)
 - Ehrungen
 - Anträge
 - Verschiedenes
3. Einer der Vorsitzenden nach § 7 Ziff. 1, a) leitet die Versammlung. Über die Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
 4. Zur Beschlussfassung ist, vorbehaltlich der Bestimmung zu § 6 Ziff. 5, 6 und 8 der Satzung, die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
 5. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit, die Auflösung des Vereins mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
 6. Die Wahlen erfolgen durch Handaufheben oder mit Stimmzettel. Die Abstimmung mit Stimmzettel hat zu erfolgen, wenn sich die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder dafür entscheidet. Bei Antragstellung nur eines Mitgliedes auf Abstimmung mit Stimmzettel ist darüber abzustimmen.

7. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Wahlausschuss schriftlich vorliegt.
 8. Über eingegangene Anträge muss die Mitgliederversammlung abstimmen, wenn diese 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge können während der Mitgliederversammlung schriftlich beim Versammlungsleiter eingereicht werden. Für Annahme auf Beratung und Beschlussfassung solcher Anträge bedarf es einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsanträge eingereicht werden.
 9. Die Kassenprüfung der Vorstandskasse obliegt den drei in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern. Diese haben das Recht, für ihren Abschlussbericht Einsicht in die Kassenbücher der Abteilungen zu nehmen. Die Kassenprüfung der Abteilungen erfolgt durch jeweils zwei in der vorausgegangenen Abteilungsversammlung- gewählte Kassenprüfer. Nach 3 Jahren scheidet der am längsten im Amt befindliche Kassenprüfer aus und eine Ergänzungswahl muss erfolgen.
 10. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder. Außerordentlichen Mitgliederversammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie ordentlichen. Die Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat spätestens eine Woche vorher zu erfolgen.
 11. Vor jeder Vorstandswahl ist ein Wahlausschuss, bestehend aus einem bis zu drei Mitgliedern, durch den Vorstand zu bestellen. Der Wahlausschuss hat die Wahl vorzubereiten und durchzuführen.
-

§ 7 DER VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) Je einen Vorsitzenden der Sparten
 - Administration
 - Finanzen
 - Sport
 - b) Beisitzer der Sparten (je Sparte mindestens 2)

Den vertretungsberechtigten Vorstand i. S. d. §26 BGB bilden die Vorsitzenden. Je zwei vertreten gemeinsam.

2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte, beschließt über beabsichtigte Maßnahmen des Vereins und ist der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind.
 3. Die Vorstandsmitglieder zu a) bis b) werden von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählt. Die Wahldauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder können sich durch ihre Vertreter im Vorstand vertreten lassen.
 4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes steht dem Vorstand das Recht zu, sich bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbständig zu ergänzen.
 5. Die Vorsitzenden laden zu den Sitzungen des Vorstandes ein. Über die Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Beschlüsse sind in der Niederschrift wörtlich festzuhalten.
 6. Sollte bei einer anstehenden Neuwahl kein Vorstand gewählt werden, verbleibt der gewählte Vorstand im Amt. Findet sich auf der nächsten außerordentlichen Mitgliederversammlung, die innerhalb der nächsten sechs Monate einzuberufen ist, wieder kein neuer Vorstand, ist über die Auflösung des Vereins zu entscheiden.
-

§8 Sparte Administration

Die Sparte Administration ist für die allgemeine Verwaltung des Vereins zuständig. Weiterhin kümmert sich die Sparte u. a. um die Pflege der Sportplätze und des Vereinsheims.

§9 Sparte Finanzen

Die Sparte Finanzen ist für alle finanziellen Abwicklungen verantwortlich. Insbesondere Überweisungen, Belegwesen, Bereitstellung der Wechselgeld- und Platzkasse. Des Weiteren ist sie für einen jährlichen Abschluss verantwortlich.

§10 Sparte Sport

Der Verein gliedert sich nach Sportarten in einzelne Gruppen. Sie erfüllen die Ziele des Vereins. Neue Abteilungen können nur durch den gesamten Vorstand eingerichtet werden.

Die Leiter der Gruppen berichten jährlich in der Jahreshauptversammlung.

§11 AUSSCHÜSSE

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete Ausschüsse bilden, die in Zusammenarbeit mit dem Vorstand, die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Der Leiter des jeweiligen Ausschusses wird durch den Vorstand bestimmt.

§ 12 AUFLÖSUNGSBESTIMMUNG, WEGFALL STEUERBEGÜNSTIGTER ZWECKE

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vereinsvermögen dem Ortsteil Haubern zu, der es unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zuführen muss.

§ 13 SCHLUSSBESTIMMUNG

Die weibliche Form von Funktionsbezeichnungen von Personen ist in allen Fällen mitgemeint.

Diese von der Mitgliederversammlung am 27.01.2017 beschlossene Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Haubern, den

Unterschrift der Vorstandsmitglieder:



TURN- UND SPORTVEREIN 1920 Haubern e. V.

SATZUNG

DES TURN- UND SPORTVEREINS 1920 Haubern e.V.

STAND 01/2017

§ 1

NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein trägt den Namen

Turn- und Sportverein 1920 Haubern e. V.

2. Er hat seinen Sitz in Frankenberg und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Marburg eingetragen.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

ZWECK, AUFGABEN

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht, indem der Verein seinen Mitgliedern

- a) Die Pflege des Sports in einer demokratischen Gesellschaft nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen und rassistischen Gesichtspunkten ermöglicht.
 - b) Im Rahmen einer sinnvollen Freizeitgestaltung sportliche Betätigungen anbietet. Neben der Organisation und Durchführung des Wettkampfsports wird den Bedürfnissen seiner Mitglieder nach Freude, Kameradschaft, Geselligkeit sowie nach Ausgleich, Erholung und Gesunderhaltung ein hoher Stellenwert eingeräumt.
 - c) Gelegenheit gibt, insbesondere den Heranwachsenden, neben der Verbesserung der sportlichen Fertigkeiten und Fähigkeiten durch gemeinsames Erleben des Sports eine Persönlichkeit zu entwickeln, die sich durch soziale Handlungsfähigkeit und gesellschaftliches Verantwortungsbewusstsein auszeichnet.
-

§3 GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der TSV 1920 Haubern e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Organe des Vereins können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

3. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, des zuständigen Landesfachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.
-

§4 MITGLIEDSCHAFT

1. Der Verein hat
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Jugendmitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
2. Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder unter a), b) ab 16 Jahre und c).
3. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die bereit ist, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und die vorbehaltlos die Satzung des Vereins anerkennt.
4. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Jugendliche Mitglieder können nur mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten aufgenommen werden.
5. Der Mitgliedsbeitrag, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt, wird jährlich erhoben.

6. Zu Ehrenmitgliedern können vom Vorstand nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben oder 50 Jahre Mitglied des Vereins sind.

7. Die Mitgliedschaft endet

a) durch Tod

b) durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds, dessen Austritt nur zum Ablauf des Kalenderjahres erfolgen kann. Die Austrittserklärung muss spätestens am 1. Dezember dem Vorstand vorliegen.

c) durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied bis zum Ablauf eines Geschäftsjahres mit der Entrichtung des Vereinsbeitrages in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diesen Rückstand nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat, sowie bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung, bei Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane und bei Handlungen, die sich gegen den Verein und seine Aufgaben richten.

d) gegen den Beschluss des Vorstandes zu c) steht dem Ausgeschlossenen innerhalb der Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht der Berufung zu. Im Falle einer Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung des Vereins endgültig. In der Zeit vom Eingang der Berufung bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruht der Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.

8. Zur Ahndung von leichteren Verfehlungen eines Vereinsmitgliedes kann der Vorstand eine Verwarnung aussprechen.

9. Die Mitglieder sind verpflichtet

a) den Verein in seinen Aufgaben und Zielen zu unterstützen

b) den Anordnungen des Vorstandes, des Abteilungsvorstandes und der Übungsleiter in Vereinsangelegenheiten Folge zu leisten

c) das Vereinseigentum und die vom Verein genutzten Einrichtungen schonend und pfleglich zu behandeln.

§ 5 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder. Sie findet jährlich innerhalb der ersten drei Monate des Kalenderjahres statt.
2. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher durch Aushang im Vereinskasten und in den Vereinsstätten (Sportlerheim) zu erfolgen.

Die Tagesordnung soll enthalten

- Berichte der Vorstände
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Bei anstehenden Vorstandswahlen die Neuwahl der Vorstände
 - Ergänzungswahl von einem Kassenprüfer (3 Prüfer, turnusmäßig scheidet jedes Jahr der Kassenprüfer aus, der 3 Jahre im Amt war)
 - Ehrungen
 - Anträge
 - Verschiedenes
3. Einer der Vorsitzenden nach § 7 Ziff. 1, a) leitet die Versammlung. Über die Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
 4. Zur Beschlussfassung ist, vorbehaltlich der Bestimmung zu § 6 Ziff. 5, 6 und 8 der Satzung, die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
 5. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit, die Auflösung des Vereins mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
 6. Die Wahlen erfolgen durch Handaufheben oder mit Stimmzettel. Die Abstimmung mit Stimmzettel hat zu erfolgen, wenn sich die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder dafür entscheidet. Bei Antragstellung nur eines Mitgliedes auf Abstimmung mit Stimmzettel ist darüber abzustimmen.

7. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Wahlausschuss schriftlich vorliegt.
 8. Über eingegangene Anträge muss die Mitgliederversammlung abstimmen, wenn diese 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge können während der Mitgliederversammlung schriftlich beim Versammlungsleiter eingereicht werden. Für Annahme auf Beratung und Beschlussfassung solcher Anträge bedarf es einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsanträge eingereicht werden.
 9. Die Kassenprüfung der Vorstandskasse obliegt den drei in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern. Diese haben das Recht, für ihren Abschlussbericht Einsicht in die Kassenbücher der Abteilungen zu nehmen. Die Kassenprüfung der Abteilungen erfolgt durch jeweils zwei in der vorausgegangenen Abteilungsversammlung- gewählte Kassenprüfer. Nach 3 Jahren scheidet der am längsten im Amt befindliche Kassenprüfer aus und eine Ergänzungswahl muss erfolgen.
 10. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder. Außerordentlichen Mitgliederversammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie ordentlichen. Die Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat spätestens eine Woche vorher zu erfolgen.
 11. Vor jeder Vorstandswahl ist ein Wahlausschuss, bestehend aus einem bis zu drei Mitgliedern, durch den Vorstand zu bestellen. Der Wahlausschuss hat die Wahl vorzubereiten und durchzuführen.
-

§ 7 DER VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) Je einen Vorsitzenden der Sparten
 - Administration
 - Finanzen
 - Sport
 - b) Beisitzer der Sparten (je Sparte mindestens 2)

Den vertretungsberechtigten Vorstand i. S. d. §26 BGB bilden die Vorsitzenden. Je zwei vertreten gemeinsam.

2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte, beschließt über beabsichtigte Maßnahmen des Vereins und ist der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind.
 3. Die Vorstandsmitglieder zu a) bis b) werden von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählt. Die Wahldauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder können sich durch ihre Vertreter im Vorstand vertreten lassen.
 4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes steht dem Vorstand das Recht zu, sich bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbständig zu ergänzen.
 5. Die Vorsitzenden laden zu den Sitzungen des Vorstandes ein. Über die Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Beschlüsse sind in der Niederschrift wörtlich festzuhalten.
 6. Sollte bei einer anstehenden Neuwahl kein Vorstand gewählt werden, verbleibt der gewählte Vorstand im Amt. Findet sich auf der nächsten außerordentlichen Mitgliederversammlung, die innerhalb der nächsten sechs Monate einzuberufen ist, wieder kein neuer Vorstand, ist über die Auflösung des Vereins zu entscheiden.
-

§8 Sparte Administration

Die Sparte Administration ist für die allgemeine Verwaltung des Vereins zuständig. Weiterhin kümmert sich die Sparte u. a. um die Pflege der Sportplätze und des Vereinsheims.

§9 Sparte Finanzen

Die Sparte Finanzen ist für alle finanziellen Abwicklungen verantwortlich. Insbesondere Überweisungen, Belegwesen, Bereitstellung der Wechselgeld- und Platzkasse. Des Weiteren ist sie für einen jährlichen Abschluss verantwortlich.

§10 Sparte Sport

Der Verein gliedert sich nach Sportarten in einzelne Gruppen. Sie erfüllen die Ziele des Vereins. Neue Abteilungen können nur durch den gesamten Vorstand eingerichtet werden.

Die Leiter der Gruppen berichten jährlich in der Jahreshauptversammlung.

§11 AUSSCHÜSSE

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete Ausschüsse bilden, die in Zusammenarbeit mit dem Vorstand, die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Der Leiter des jeweiligen Ausschusses wird durch den Vorstand bestimmt.

§ 12 AUFLÖSUNGSBESTIMMUNG, WEGFALL STEUERBEGÜNSTIGTER ZWECKE

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vereinsvermögen dem Ortsteil Haubern zu, der es unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zuführen muss.

§ 13 SCHLUSSBESTIMMUNG

Die weibliche Form von Funktionsbezeichnungen von Personen ist in allen Fällen mitgemeint.

Diese von der Mitgliederversammlung am 27.01.2017 beschlossene Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Haubern, den

Unterschrift der Vorstandsmitglieder: